

UPDATE VERGABERECHT

DRINGLICHKEITSVERGABEN AUFGRUND DER CORONA-EPIDEMIE

Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020

Mit Rundschreiben vom 19.03.2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Leitlinien zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) – Covid-19 bekannt gegeben. Ziel ist die schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung.

Das BMWi führt aus, dass das GWB und die darauf erlassenen Verordnungen für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vorsähen, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen wie der Corona-Epidemie zur Anwendung kommen könnten. Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und / oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen, könnten aufgrund der äußersten Dringlichkeit schnell und verfahrenseffizient über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV beschafft werden. Dies betreffe etwa die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln ebenso wie die Beschaffung von mobilen IT-Geräten, die z.B. zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen benötigt werden. Angebote könnten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Zulässig seien daher nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen bis hin zu null Tagen. Das BMWi betont zudem, dass es in diesem Zusammenhang zulässig sein könne, nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Voraussetzung sei aber, dass nur dieses Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Für öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte biete sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO) an. Zudem stehe es den Ländern grundsätzlich frei, die Anwendung bestimmter Regeln der UVgO in bestimmten Bereichen auszusetzen.

Änderungen, Verlängerungen oder Ausweitungen bestehender Verträge kämen laut BMWi in der hiesigen Situation nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB in Betracht. Weder die dynamische Entwicklung der Ausbreitung des Coronavirus noch die daraus resultierenden konkreten Bedarfe seien für öffentliche Auftraggeber vorhersehbar gewesen. Über § 47 Abs. 1 UVgO findet diese Vorschrift auch im Unterschwellenbereich Anwendung.